

wirtschaftliche Prinzipien geregelt, die sich im wesentlichen auf das Bauwesen im Lande, in den Kreisen, Ämtern, Städten und Vorstädten richten. Dazu gehören vorrangig: die General-Consumptions-Accis-Ordnung von 1703 /5<sup>13)</sup>, die Flemmingschen Baupunkte von 1708<sup>14)</sup>, die Bauhöhenbeschränkung von 1708 /11<sup>15)</sup>, das Baureglement vom 4. März 1720<sup>16)</sup> und die Bauordnung für Altdresden von 1732<sup>17)</sup>. In diesem drückt sich insbesondere die Stärke des Landesherrn in seinem Verhältnis zu den Ständen aus, verlangt es doch dem bürgerlichen Selbstbewußtsein eine Einordnung in die landesherrliche Gestaltungskonzeption und eine Unterordnung im gestalterischen Ausdruck und damit auch eine Beschränkung in der bürgerlichen Selbstdarstellung ab. In diesen Ordnungen haben sowohl Stadtbild und -struktur bis hin zur Gestaltung der Innenräume ihren Platz<sup>18)</sup>. Zweifellos sind eine Reihe von Regelungen ganz praktischen Erwägungen geschuldet, wie Brandschutz und Hygiene. Es darf aber nicht übersehen werden, daß dies Auswirkungen auf die einheitliche Gestaltung der Gebäude und Straßenzüge hatte. Oftmals beinhalten die Ordnungen auch zugleich Forderungen an die Gestaltung, die aus der Bedeutsamkeit Dresdens als Residenz resultieren. Das betrifft beispielsweise die Orientierung auf Steinhäuser ebenso wie das Verbot, die Dächer mit Stroh zu bedecken.<sup>13), 14)</sup> Ganz auf das äußere Bild abzielende Postulate fordern die Verwendung eines hellen Fassadenputzes.<sup>10)</sup> Im Baureglement von 1720 wird dies zwingender formuliert: "Sind die Häuser selbst nicht allzu dunkel, noch auch allzubunt durcheinander, sondern mit gelinden Farben und fürnehmlich auf Steinfarbe soviel möglich abzuputzen."<sup>12)</sup> Auch die Bauhöhe wurde administrativ reglementiert. Die Festlegung der Bauhöhe wurde von der Breite der Straße oder Gasse abhängig gemacht.<sup>12)</sup> Ebenso wurden in der Wirkung auf repräsentative Gebäude differenzierte Bauhöhen vorgegeben. So regelt die Bauordnung für Altdresden die Bauhöhe der Häuser in der "Unserem sogenannten Holländischen Palais gegenüber gelegene GaÙe". In dieser sollen Häuser durch gleichen Aufbau und eine beschränkte Höhe sichern, "daß das Holländische Palais selbige übergehe". Dabei werden innerhalb der Stadtgestaltung Prioritäten für das höfische Bauen gesetzt. So ist im Kern-Chronikon des Jahres 1723 zu lesen, daß in Alt-